

Kevelaer. 1.80 RM. Geht in Ausstattung und Zusammenstellung neue Wege. Besonders für die „Junge Kirche“. — „Der Mann im Dienste des Herrn“ vom selben Verfasser ist allgemeinverständlich. Verlag Butzon & Bercker. 1.45 RM. — „Der christliche Vater“ vom gleichen Verfasser ist ein gutes Belehrungs- und Gebetbuch. Verlag Laumann. 1.10 RM. — „Im Zeichen Christi“ von *Peuler* ist ein Gebetbuch für die studierende Jugend. Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1.40 RM. — „Christi Gefolgsmann“ von *Beer* eignet sich für Buben. Verlag Herder. —.80 RM. — „Der betende Soldat“ von *P. Max Biber S. J.* ist gut und praktisch, auch im Format. Verlag Laumann. —.75 RM.

Für Frauen ist „Die betende Mutter“ von *Raffenberg* einfach und verständlich. Einen breiten Raum nehmen Bruderschaftsandachten ein. Verlag Laumann. 2.25 RM. — „Die betende Frau und Mutter“ von *Jansen*. Verlag Butzon & Bercker. 4.50 RM. — Für gebildete Frauen ist sehr zu empfehlen „Das Leben als Gebet“. Verlag Ars sacra. 2.50 RM.

Für Mädchen seien empfohlen: „Jungfrau, treu zu Jesus!“ von *Classen*. Verlag Butzon & Bercker. 1.10 RM. — „Jesus und die christliche Jungfrau“ von *Waldner*. Verlag Butzon & Bercker. 2.25 RM. Gerade für Mädchen gibt es leider kein wirklich modernes Gebetbuch.

Für Kinder sind zu empfehlen: „Lerne beten, Kind!“ von *Krajewski*. Verlag Butzon & Bercker. 1.— RM. — „So beten brave Kinder gern“ von *Beck*. Verlag Kösel & Pustet. —.80 RM. Für die ersten Schuljahre geeignet. — „Gottes Schlüssel im Schulranzen“ von *Müller*. Ars sacra. 3.— RM.

Für alte Leute (Großdruck) seien empfohlen: „Die betende Mutter“ von *Raffenberg*. — „Friede in Gott“ von *Jakobs*. Beide im Verlag Laumann. Preis je 2.25 RM. — „Trost im Alter.“ Butzon & Bercker. 2.25 RM.

Schriftleitung.

Zum Klagerecht nach can. 1971. Neue Fälle. In dieser Zeitschrift (1940, S. 44) erschien ein Artikel mit der Überschrift: *Klagerecht nach can. 1971*. Da nun durch die authentische Erklärung vom 8. Juli 1940 (A. A. S., vol. 32, S. 317 f.) das Verhältnis der Sakramenten-kongregation zu den kirchlichen Obergerichten und Diözesangerichten geklärt und die seit einigen Jahren ausgeübte Oberaufsicht derselben Kongregation in Ehesachen auf ein bescheidenes Maß zurückgeführt wurde, dürfte es von Interesse sein, welchen Gedankengang hinsichtlich des Klagerechtes in einigen Fällen aus jüngster Zeit die *Entscheidungen der römischen Rota* verfolgen.

1. Ein Mann hatte auf Nichtigkeit seiner Ehe geklagt und gab als Grund Furcht und Zwang an. Er hatte aber keinen Erfolg. Nun suchte er seinen Zweck zu erreichen durch eine neue Klage: *er habe, eben weil gezwungen, einen mangelnden Ehekonsens infolge einer eigentlichen Verstellung (simulatio, fictio) abgegeben*. Da der Advokat den sicheren Weg gehen wollte, bat er den Gerichtshof, daß der Amtsanwalt (promotor iustitiae) sicherheitshalber (ad cautelam) die Klage stelle. Darauf antwortete der Eheverteidiger (defensor vinculi): hat die eigentliche Verstellung bei Abgabe des Ehekonsenses ihren Grund in Furcht und Zwang, so verliert nach der geltenden Praxis an der Rota der Simulant nicht das Klagerecht (Sacra Romana Rota coram Heard, Prot. Num. 2879). Da es sich in diesem Prozesse um einen Orientalen handelte, fügte der Amtsanwalt hinzu: im Einvernehmen mit dem Sekretär der Kodifikationskommission für die orientalische Kirche vertritt der Amtsanwalt die Auffassung, daß die Mitwirkung desselben bei dem schwebenden Prozesse nicht notwendig sei, da die Orientalen an die Bestimmung des can. 1971 nicht gehalten seien

(can. 1). Im selben Sinne sei bereits eine andere Entscheidung in einer früheren Eheangelegenheit der orientalischen Kirche ergangen (P. 2851).

2. Eine andere wichtige Entscheidung traf der Turnus coram Heard am 19. Mai 1938 (Prot. Num. 2612); es handelte sich um folgenden Fall: Zwei Personen schlossen im Mai 1929 eine Ehe unter der *Bedingung, daß aus eugenischen Rücksichten die Erzeugung von Nachkommenschaft ausgeschlossen sei*. In der Klageschrift vom Jahre 1935 erklärte der Mann den Richtern der ersten Instanz, daß er beim Abschluß der Ehe nicht gewußt habe, daß eine solche Bedingung gegen das Wesen der Ehe verstoße oder gar die Ungültigkeit derselben verursache. Die Richter sahen sich daher veranlaßt, die Vorfrage zu erledigen: ist der Mann nach can. 1971 klageberechtigt? Nach allseitiger und peinlicher Prüfung des Falles kam das Gericht zur Erkenntnis: beim Kläger lag keine böswillige Absicht vor; infolgedessen kann nicht behauptet werden, daß er selbst *schuldhaft Anlaß* für das Ehehindernis oder die Ungültigkeit der Ehe war; folgerichtig sei er fähig zur Erhebung der Klage. Daher wurde die Klage angenommen, und am 27. November 1936 erlangte der Mann ein günstiges Urteil. Als die Berufung an die Rota eingelegt war, erhob der Eheverteidiger an der Rota einen Einwand, der das Recht des Klägers auf gerichtliche Geltendmachung seines Anspruches für immer aufhob. Die Einrede lautete: der Kläger ist klageunfähig. Am 5. Februar 1938 entschied der Turnus: die Einrede des Eheverteidigers ist berechtigt; die Rota ist nicht in der Lage, die Klage zu untersuchen und darüber zu entscheiden, daher werden die Akten an die erste Instanz zurückgestellt, welche nach den Bestimmungen des Rechtes vorgehen soll.

Gegen diesen Entscheid legte der Advokat Berufung beim nächstfolgenden Turnus ein. Sein Ersuchen erstreckte sich auf folgende Punkte: a) das Dekret der Rota vom 5. Februar 1938 solle als ungültig erklärt werden oder wenigstens in dem Sinne abgeändert werden, daß die Berufungsinstanz die eingereichte Klage prüfen und entscheiden könne und müsse. — b) Ferner solle der Turnus die Erklärung des Amtsanwaltes vom 25. Dezember 1937 berücksichtigen; dieser habe entschieden, daß der Mann nicht in *schuldhafter* Weise Anlaß zum Ehehindernis gegeben habe; infolgedessen sei er klageberechtigt; folgerichtig sei die Mitwirkung des Amtsanwaltes im schwebenden Prozeß keineswegs vom Rechte gefordert. — c) Endlich möge der Turnus die strittige Rechtsfrage endgültig entscheiden.

Welches war nun der Entscheid des Turnus coram Heard? Zuerst wird die *Rechtsfrage* behandelt. Ich setze den Wortlaut des can. 1971 als bekannt voraus, ebenso die authentischen Erklärungen dazu vom 12. März 1929, vom 17. Februar 1930 und 17. Juli 1933, und zitiere nur den *Artikel 37 der Instruktion vom 15. August 1936*. Der schwierige Artikel lautet also: § 1. Coniux inhabilis est ad accusandum matrimonium, si fuit ipse causa culpabilis sive impedimenti sive nullitatis matrimonii. § 2. Qui causam impedimenti honestam et licitam apposuit, habilis est ad accusandum matrimonium. § 3. Habilis est ad accusandum matrimonium coniux qui metum aut coactionem passus est.“ Auf den ersten Blick *scheint* zwischen § 1 und § 2 ein *Gegensatz* zu bestehen, d. h. zwischen dem schuldhaften Anlaß (causa culpabilis) einerseits und dem ehrenhaften und erlaubten anderseits (causa honesta et licita). Wäre wirklich dieser Gegensatz im Texte enthalten, dann wäre der Schluß berechtigt: jeder Anlaß für das Hindernis, welcher nicht als ehrenhaft oder als erlaubt bezeichnet werden kann, ist als schuldhaft zu erklären. Doch dem ist nicht so; im Artikel 37 besteht kein Gegensatz zwischen § 1 und § 2, sondern

zwischen § 1 und den zwei folgenden Paragraphen. Denn es handelt sich im § 1 um einen wahren und eigentlichen Anlaß für das Hindernis, während in § 2 und § 3 nur von einem Anlaß im uneigentlichen Sinne die Rede ist. Denn der Ehe teil, welcher beim Eheabschluß Furcht oder Zwang erlitten hat, ist Anlaß für die Nichtigkeit der Ehe nur im passiven Sinne: er hat ja nicht die geringste Handlung gesetzt, um die Ungültigkeit der Ehe herbeizuführen. Deshalb erklärt auch *Gasparri* in seinem neuesten Ehe recht: ein Ehegatte, welcher es absichtlich unterließ, um Dispens von einem Ehehindernisse einzukommen, geht durch die schuld bare Unterlassung des Klagerechtes nicht verlustig. Ebenso ist ein Ehe teil, welcher vor der Ehe einen Anlaß für ein ehrenhaftes und erlaubtes Hindernis bot, doch nur im uneigentlichen Sinne Anlaß für das Hindernis. Vielmehr ist derjenige Anlaß für die Nichtigkeit der Ehe, durch dessen Handeln eine ehrenhafte und erlaubte Bedingung sich nicht erfüllt hat. Nur im weiteren Sinne kann ein Gatte, der eine solche Bedingung gesetzt hat, als Anlaß für das Hindernis bezeichnet werden. Richtig gesprochen, müßte es heißen: ein solcher hat einen Anlaß für das Hindernis gesetzt; er ist aber nicht der Anlaß des Hindernisses. Daher heißt es im § 2 absichtlich nicht: „qui causa fuit impedimenti“, sondern es heißt: „qui causam apposit“. In § 1 jedoch, in welchem von einem wirklichen und eigentlichen Anlaß die Rede ist, heißt: „si ipse fuit causa sive impedimenti sive nullitatis matrimonii“. Aber der Text sagt nicht schlechthin: causa, sondern er fügt das Wort hinzu: *culpabilis*. Der Ausdruck „culpabilis“ wäre ganz unnütz, wenn ein Gegensatz bestünde zwischen dem eigentlichen, wirklichen Anlaß, von dem § 1, und dem uneigentlichen Anlaß von welchem § 2 und § 3 sprechen. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber das Wort „culpabilis“ zu „causa“ hinzufügte, beweist also, daß er das Gesetz, welches einen Ehegatten des Rechtes beraubt, die eigene Ehe auf Ungültigkeit anzuklagen, gebührend einschränken wollte. Wer daher ohne Schuld an der Nichtigkeit der Ehe ist, fällt nicht unter das Gesetz. Um einen Ehe teil als schuldhaft (*culpabilis*) zu bezeichnen, genügt es, daß er das Bewußtsein hatte, ein Moralgesetz zu übertreten (*dolus in can. 2200* genannt), oder daß er dem anderen Ehe teil ein wirkliches Unrecht zugefügt hat. Da es sich in *can. 1971* nicht um eine eigentliche Strafe handelt, wird für den Begriff „culpabilis“ nicht erfordert, daß der Kontrahent weiß, er führe durch seine Handlungsweise die Ungültigkeit der Ehe herbei. Dem anderen Ehe teil wird ein wirkliches Unrecht zugefügt, wenn der Mitkontrahent ihm Anlaß zu einem wesentlichen Irrtum gab, ihm ungerechte Furcht einflößte, die Gattin durch Raub entführte, eine Bedingung dem Ehe konsens hinzufügte, ohne davon den anderen in Kenntnis zu setzen. Mit Recht wird solchen das Klagerecht verweigert. Wer eine Bedingung gegen das Wesen der Ehe setzte, z. B. gegen die Unauflöslichkeit der Ehe oder gegen den Kindersegen, auch wenn er die Nichtigkeit der Ehe nicht voraussah, gilt nach rechtlicher Vermutung als Übertreter eines wichtigen Gebotes zum Schutze der Heiligkeit der Ehe; daher entspricht es ganz dem Rechtsempfinden, wenn einem solchen das Klagerecht verweigert wird. Aber diese rechtliche Vermutung ist nur eine solche des Rechtes schlechthin (*praesumptio iuris simpliciter*), nicht aber eine solche des Rechtes und von Rechtswegen (*praesumptio iuris et de iure*); daher ist ein Gegenbeweis rechtlich zulässig. Wenn also ein Kontrahent beim Abschluß der Ehe nicht das Bewußtsein hatte, durch seine unerlaubte Handlungsweise eine Sünde zu begehen und dafür den Beweis liefern kann, so muß man doch wirklich sagen, er sei ohne Schuld. Daher ist einem solchen das Klagerecht nicht zu verweigern.

Nachdem die Auditoren den Rechtsstandpunkt klargelegt hatten, gingen sie auf den vorliegenden Fall ein und erkannten als Recht den folgenden Tatsachenbestand: Die Richter der ersten Instanz vertraten in der richterlichen Sitzung vom 6. April 1935 die Ansicht, daß im gegebenen Falle keine böswillige Absicht vorlag; daher kann der Kläger nicht als schuldhafter Anlaß für die Nichtigkeit der Ehe betrachtet werden; folgerichtig hatte er das Klagerecht nicht eingebüßt. Gegen die Ansicht der Richter erhob der Eheverteidiger keinen Einspruch. Als die Richter dem Manne die Klagefähigkeit zusprachen, mußten sie logischerweise diese Entscheidung treffen nach den Ermittlungen, welche ihnen damals zugänglich waren. Hätten sie im Verlauf des Prozesses klar erkannt, daß das Klagerecht tatsächlich verwirkt war, dann hätten sie dem Manne dasselbe sofort absprechen müssen. Aber von diesem Schritt war das Richterkollegium weit entfernt; im Gegenteil: es betonte im Endurteil von neuem die Unschuld des Klägers. Da also die Richter in Wirklichkeit den Mann für unschuldig hielten, mußten sie folgerichtig in der Weise den Prozeß durchführen, wie sie es tatsächlich getan haben. Es würde ihnen daher ein Unrecht geschehen, wenn die zweite Instanz die Akten an die erste Instanz zurückschicken würde, damit sie das Urteil wegen Inkompetenz für ungültig erkläre. Wenn die Richter wirklich einen Irrtum begangen haben, so liegt der Irrtum auf dem Gebiete der Tatsachen, nicht auf dem des Rechtes. Daher hat der Turnus der römischen Rota, so erklärten die Berufungsrichter, nicht richtig gehandelt. Wenn der Turnus *nach reiflichem Studium der Akten* zur Erkenntnis kam, daß der Erlaß der ersten Instanz vom 6. April 1935 nicht den Rechtsnormen entsprach, dann konnte ja der Turnus selbst den unterlaufenen Irrtum verbessern. Es war aber unzulässig, *vor dem Studium* des Gesamtmaterials und vor dem Gutachten des Advokaten und des Eheverteidigers über den Tatbestand ein Urteil zu fällen. Daher gaben am 19. Mai 1938 die Berufungsrichter folgendes Dekret heraus: Der Erlaß der Rota vom 5. Februar 1938 wird kassiert; die Berufung vom Urteil der ersten Instanz an die Rota ist rechtskräftig. Die zweite Instanz erklärte die Ehe ebenfalls als ungültig.

Rom.

P. G. Oesterle O. S. B.

Zuständigkeit für den Eheprozeß. Ein Mann lebt in einer unglücklichen Ehe. Die Frau läßt es notorisch an der ehelichen Treue fehlen. Darum verläßt der Mann für dauernd seine Gattin. Nach einigen Jahren glaubt er einen Nichtigkeitsgrund für seine Ehe entdeckt zu haben. Wo soll er die Klage anhängig machen? Die Ehe wurde in Linz geschlossen; die Frau hat sich dauernd in Wien niedergelassen; er selbst wohnt dauernd in der Diözese Passau. Sicher ist *Linz* als Eheabschlußort zuständig (can. 1964). Wie steht es mit der Zuständigkeit von Wien und Passau? Da nach can. 1130 der nichtschuldige Gatte wegen des Ehebruches des anderen Teiles *propria auctoritate* die Scheidung vornehmen kann, so liegt, da die Voraussetzungen gegeben sind, eine *legitima separatio* vor, und in diesem Falle kann nach can. 93, § 2, die Frau ein selbständiges Domizil erwerben. Hat die Frau sich dauernd in *Wien* niedergelassen und den Nachweis hiefür erbracht, so ist die Zuständigkeit des Wiener Ehegerichtes gegeben. Läge bloß ein Quasidomizil vor, so sind die Vorschriften der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 23. Dezember 1929 (AAS, XXII, 168—171) zu beobachten. Wie steht es mit der Zuständigkeit des *Passauer* Ehegerichtes? Nach can. 93, § 1, behält die *uxor a viro legitime non separata* notwendigerweise (*necessario*) das Domizil des Mannes. Daraus folgt, daß bei der *legitima separata*